

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 01.04.2011

Wahlfreiheit und Verbraucherschutz durch verbesserte Kennzeichnung

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag spricht sich für einen differenzierten Umgang mit der Biotechnologie und ihren Produkten aus. Dieser differenzierte Umgang muss in eine Kennzeichnungspflicht münden, die der Bevölkerung ein Höchstmaß an Schutz gewährleistet und den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine größtmögliche Wahlfreiheit erlaubt.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine umfassende und objektive Aufklärung in den Bereichen „Grüne Gentechnik“ (Agrogentechnik), „WeiÙe Gentechnik“ und „Rote Gentechnik“ in Niedersachsen zu betreiben,
2. sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Kennzeichnungslücke bei Produkten, die von Tieren kommen, die mit gentechnisch veränderten Futterpflanzen gefüttert wurden, geschlossen wird,
3. sich dafür einzusetzen, dass alle Zusatzstoffe und technischen Hilfsstoffe von Lebens- und Futtermitteln regelmäßigen Verträglichkeitsprüfungen unterzogen werden, bei Unverträglichkeiten gekennzeichnet werden und bei starken Unverträglichkeiten mit einer Warnung versehen oder verboten werden,
4. sich dafür einzusetzen, dass die sogenannte Nulltoleranz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die nicht in der EU zugelassen sind, keinesfalls aufgeweicht wird,
5. sich dafür einzusetzen, dass in Niedersachsen keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut werden und keine gentechnisch veränderten Pflanzen zu Futter- und Lebensmitteln verarbeitet werden.

Begründung

„Grüne“, „weiÙe“ und „rote“ GMO werden in ganz unterschiedlichen Prozessen und Verfahren hergestellt und kommen auch in ganz unterschiedlichen Medien zum Einsatz. So wird z. B. die Produktion von Insulin durch gentechnisch veränderte Bakterien („rote Gentechnik“) im Labor, also in einem relativ geschlossenen System, durchgeführt und ist daher nicht zu vergleichen mit der Produktion von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen („grüne Gentechnik“), die dazu im freien Feld angebaut werden, also einem völlig offenen System. Trotzdem werden in der öffentlichen Debatte solche Vorhaben oft fälschlicherweise gleichgesetzt bzw. gleich bewertet.

Lebensmittel, welche aus Pflanzen bestehen, die gentechnisch verändert worden sind, müssen gekennzeichnet werden. Dies trifft auch zu, wenn nur ein Bestandteil des Lebensmittels aus einer gentechnisch veränderten Pflanze besteht. Schon seit 1997 gibt es EU-weite Vorschriften zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln. 2004 wurden sie deutlich verschärft. Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe sind dann kennzeichnungspflichtig, wenn sie ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) sind (z. B. die sogenannte Gen-Tomate) oder daraus bestehen (z. B. Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien) oder wenn sie aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden (z. B. Zucker aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben).

Die Kennzeichnung gilt auch dann, wenn der verwendete GVO im verzehrfertigen Lebensmittel nicht mehr nachweisbar ist. Das trifft etwa zu auf Sojaöl. Es wird so stark verarbeitet, dass stofflich nicht zu unterscheiden ist, aus welchen Sojabohnen es hergestellt wurde. Dennoch besteht für Sojaöl eine Kennzeichnungspflicht, wenn es aus gentechnisch veränderten Sojabohnen stammt.

Trotzdem ist die Kennzeichnungspflicht mit Blick auf Verbraucherwahlfreiheit und Verbraucherschutz bei Weitem nicht ausreichend. Es gibt sogar eine Kennzeichnungslücke.

Als Kennzeichnungslücke wird im Allgemeinen vor allem die fehlende Kennzeichnung von tierischen Produkten bezeichnet, also Milch, Eier, Käse, Fleisch, etc. von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden. Bei diesen Produkten handelt es sich nicht um gentechnisch veränderte Lebensmittel im ursprünglichen Sinne. Bislang wurde davon ausgegangen, dass diese Lebensmittel keine transgene DNA enthalten¹, jedoch konnte in jüngerer Zeit in mehreren Studien ein Übergang von rekombinanten Genfragmenten aus transgenen Futterpflanzen in Milch und Fleisch nachgewiesen werden. Verbraucherinnen und Verbraucher wollen außerdem wissen, ob sie mit dem Kauf die Agrogentechnik unterstützen. Diese Produkte müssen jedoch nicht gekennzeichnet werden.

Eine Reaktion auf diese Kennzeichnungslücke ist die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung. In Deutschland haben Anbieter von Lebensmitteln die Möglichkeit, besonders darauf hinzuweisen, wenn ihre Produkte „ohne Gentechnik“ erzeugt worden sind. Seit Mai 2008 gelten dafür neue Bestimmungen. Es gelten bestimmte Kennzeichnungsvorschriften. Beispielsweise dürfen tierische Produkte nur dann als „gentechnikfrei“ gekennzeichnet werden, wenn die Tiere eine bestimmte Zeit ohne gentechnisch veränderte Pflanzen gefüttert wurden. Politisch soll damit der Anbau vor allem von Gen-Soja zurückgedrängt werden. DIE LINKE hat die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung im Grundsatz unterstützt, die Namensgebung allerdings als unglücklich bewertet und hätte z. B. „Ohne gv-Pflanzen gefüttert“ bevorzugt. „Ohne-Gentechnik“ suggeriert, das Lebensmittel wäre ohne Gentechnik, doch das ist nicht der Fall: Bei „ohne Gentechnik“-Produkten sind Futtermittelzutaten und -zusatzstoffe, die mithilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, erlaubt. Der Einsatz so gewonnener Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine ist in der Tierfütterung verbreitet. Zufällige und technisch nicht vermeidbare Kontaminationen sind erlaubt. Tiere müssen nicht ihr ganzes Leben gentechnikfrei gefüttert worden sein. Im März 2010 wurde der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. i. G. gegründet. Die 31 Gründungsmitglieder aus den Bereichen Handel, Verarbeitung, Kontrolle und Erzeugung wollen mit der gemeinsamen Zeichennutzung die Bedingungen zur Entwicklung des Marktes für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ verbessern und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Garantie für die Prozessqualität der gentechnikfreien Erzeugung geben.

Bei Bio-Lebensmitteln ist der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen grundsätzlich nicht erlaubt. Allerdings können Bio-Lebensmittel - wie konventionelle Lebensmittel auch - theoretisch bis zu 0,9 % mit gentechnisch veränderten Bestandteilen verunreinigt sein, wenn diese zufällig und technisch nicht vermeidbar sind.

Zusatzstoffe, die mithilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Beispiele sind der Farbstoff Riboflavin (Vitamin B2) und der Geschmacksverstärker Glutamat. Rechtlich werden so verwendete Mikroorganismen als Verarbeitungshilfsstoff eingestuft. Kennzeichnungspflichtig wären solche Zusatzstoffe, wenn die verwendeten gv-Mikroorganismen noch ganz oder teilweise im fertigen Produkt vorhanden wären.

Enzyme und andere technische Hilfsstoffe müssen auch nicht gekennzeichnet werden. Für diese Stoffe gibt es bei Zulassung und Kennzeichnung keine besonderen Vorschriften, wenn eine Herstellung mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen erfolgt. Enzyme gelten rechtlich meist als „technische Hilfsstoffe“ und werden nur in wenigen Fällen auf der Zutatenliste aufgeführt.

Lebensmittel und Zutaten aus Rohstoffen, die teils aus konventionellen, teils aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen, müssen gekennzeichnet werden. Ausgenommen sind nur ungewollte, technisch unvermeidbare Beimischungen bis zu 0,9 %. Ihr Anteil an der jeweiligen Menge der betroffenen Zutat darf nicht mehr als 0,9 % betragen. Sie müssen in der EU zugelassen sein (sonst

¹ Quelle: Bundesinstitutes für Risikobewertung, Stellungnahme der „BfR-Kommission für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel“ vom 17. März 2011

gilt die sogenannte Nulltoleranz) und der Hersteller muss darlegen können, dass es sich tatsächlich um zufällige, technisch unvermeidbare Beimischungen handelt.

Letztendlich ist mit Blick auf eine Risikovorsorge darauf hinzuwirken, dass GVO so wenig wie möglich zum Einsatz kommen. Dies ist am leichtesten in der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung zu realisieren.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin